

TUS LEUTZSCH 1990 E.V.



SATZUNG & ORDNUNGEN

26. April 2010

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Leutzsch 1990 e.V.“, in Kurzform TuS Leutzsch 1990.
- (2) Er wurde am 17.05.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter Nummer VR 243 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
- (3) Die Farben des Vereins sind Grün/Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf gemeinnütziger Grundlage. Dies wird verwirklicht durch
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Kursen,
 - c) den Einsatz sportfachlich ausgebildeter Trainer, Übungsleiter und Helfer und der Sorge um deren Weiterbildung.Der Verein pflegt und fördert die sportlichen Interessen aller Mitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und, sofern erforderlich, Mitglied in den für seine Sportabteilungen zuständigen Sportfachverbänden.
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
- (2) Die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen ist im Rahmen des Vereinszwecks möglich.
- (3) Über den Beitritt zu und den Austritt aus Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsformen

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives, passives, ruhendes oder Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die sich einer Sportabteilung des Vereins angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind Personen, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben.
- (4) Ruhende Mitglieder sind Personen, deren Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt ist. Mitglieder können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen wie längerer beruflich bedingter Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder längerer gesundheitlich bedingter Verhinderung der sportlichen Betätigung die befristete Aussetzung ihrer Mitgliedschaft beantragen. Die Entscheidung über die Aussetzung trifft der Vorstand. Während der Aussetzung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds. Die Aussetzung kann für längstens ein Jahr erfolgen. Erfolgt vor Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiedernahme der Mitgliedschaft, wird das Mitglied automatisch von der Mitgliederliste gestrichen und scheidet aus dem Verein aus.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich langjährig und in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Ernennung erworben werden, über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag und die Entrichtung einer Aufnahmegebühr Voraussetzung. Der Mitgliedsantrag minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Antragsteller erkennt mit dem Mitgliedsantrag die Satzung und die Vereinsordnungen an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrages einen ablehnenden Bescheid erhält. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages zu begründen.
- (4) Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

- c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Tod der natürlichen bzw. Auflösung der juristischen Person,
 - e) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung ist schriftlich per Brief zu erklären und nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis erfolgt bei Säumigkeit in der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, wenn der fällige und angemahnte Beitrag nicht bis zur in der Mahnung festgesetzten Fälligkeit nachentrichtet wurde, oder bei Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
- a) bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der von ihm bestellten Ausführungsorgane,
 - b) bei unehrenhaftem Verhalten, vor allem bei rassistischen oder verfassungsfeindlichen Verhaltensweisen, innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere, wenn dabei ein eindeutiger Bezug zum Verein und/oder seinen Kennzeichen hergestellt ist,
 - c) bei anderem vereinschädigenden Verhalten.
- Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (5) Die Entscheidung über Streichung oder Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied auf schriftlichem Weg innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der Ehrenrat, bis zu dessen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht innerhalb der zweiwöchigen Frist keinen Gebrauch, so wird die Streichung bzw. der Ausschluss wirksam und die Mitgliedschaft beendet.
- Die Kosten von Streichung und Ausschluss trägt das Mitglied.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
- Alle in Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und Geldbeträge sind an den Verein zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen oder die Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Umlagen. Aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliederrechte

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a) im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte des Vereins nach Maßgabe der Belegungs-, Übungs- und Spielpläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung der zuständigen Trainer und Übungsleiter zu benutzen,
 - c) ab Vollendung des 16. Lebensjahres durch die Einreichung von Anträgen und Wahlvorschlägen sowie durch Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung im Verein teilzunehmen und in Vereinsausschüssen mitzuarbeiten,
 - d) ab Vollendung des 16. Lebensjahres Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes beim Ehrenrat einzureichen,
 - e) ab Vollendung des 18. Lebensjahres für die Wahl in Organe des Vereins zu kandidieren.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Insbesondere ist die Stimmübertragung in der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (3) Bei Mitgliedern, die sich der Entrichtung ihrer Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand befinden, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Rechte können erst wieder ausgeübt werden, wenn die fälligen Beitragsleistungen vollständig erbracht worden sind.

§ 8 Mitgliederpflichten

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) das Ansehen und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht,
 - b) die Satzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen und einzuhalten,
 - c) den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter in den Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
 - d) jede Änderung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere Änderungen der Wohnanschrift, unverzüglich mitzuteilen,
 - e) die Beitragsleistungen nach den Maßgaben der Satzung und der Beitragsordnung zu erbringen.
- (2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es Änderungen nach Absatz (1d) dem Verein nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ersatz verpflichtet.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

§ 9 Beitragsleistungen

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Entrichtung eines monatlichen Mitgliedsbeitrags in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen oder Arbeitsauflagen. Das gleiche gilt für eventuell von den Abteilungen beschlossene Beitragsverpflichtungen.
Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags Minderjähriger sind deren gesetzliche Vertreter verantwortlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühren und des monatlichen Mitgliedsbeitrages fest. Ebenso ist die Mitgliederversammlung für den Beschluss der Erhebung von Umlagen oder Arbeitsleistungen und für die Festsetzung von deren Höhe bzw. Umfang zuständig.
- (3) Im Fall einer nicht vorhersehbaren finanziellen Notlage oder zur Finanzierung von Projekten, besonders von Baumaßnahmen, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen finanziellen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Die Höhe der Umlage darf die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter finanzieller Notlage nicht möglich ist, Beiträge in voller Höhe zu leisten, können Beitragsleistungen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Bei Säumigkeit in der Beitragsleistung leitet der Vorstand ein Mahnverfahren ein. Die Mahnungen müssen in schriftlicher Form erfolgen. Lässt das Mitglied auch den in der zweiten Mahnung festgelegten Fälligkeitstermin ohne Reaktion verstreichen, so kann der Vorstand die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und damit die Beendigung der Mitgliedschaft für das betreffende Mitglied beschließen.
- (6) Die Abteilungen können bei besonderem Finanzbedarf die Erhebung eigener zusätzlicher Aufnahmegebühren und Beiträge festsetzen. Für den entsprechenden Beschluss ist die Abteilungsversammlung zuständig. Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich.
- (7) Einzelheiten zu den vorstehenden Absätzen regelt die Beitragsordnung.

Organe des Vereins

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) das Präsidium,
 - d) die Vereinsausschüsse,
 - e) der Ehrenrat,
 - f) die Kassenprüfer.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

- (2) Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann davon abweichend beschließen, dass den Mitgliedern der Vereinsorgane eine angemessene Tätigkeitsvergütung nach den steuerrechtlichen Vorgaben und den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gezahlt wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Jede andere Mitgliederversammlung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden und sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung diese als Dringlichkeitsanträge zulässt.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzenden der Vereinsausschüsse und des Ehrenrats sowie der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Jahresrechnungsabschlusses,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beitragsleistungen einschließlich eventueller Umlagen oder Arbeitsleistungen,
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen,
 - h) Entscheid über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung zu Anträgen,
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

Eine nach b) ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Für die Einberufung gilt Absatz (3) entsprechend, wobei die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt ist.

Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen ist eine zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft nicht nach § 4 (4) oder § 7 (3) der Satzung ausgesetzt ist.
- (3) Beschlüsse, ausgenommen solche zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.
- (4) Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, sofern nicht geheime Abstimmung bzw. Wahl beantragt wird.
- (6) Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der die Wahlvorschläge entgegennimmt und diese der Mitgliederversammlung bekannt gibt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl nach den Maßgaben der Geschäftsordnung.
- (7) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c) den Leitern der Sportabteilungen,
 - d) dem Geschäftsführer.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

- (2) Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten beschlussfassendes Organ, soweit die Beschlussfassung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht anderen Organen übertragen ist. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
- a) Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen,
 - b) Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Satzung und den Ordnungen,
 - c) Erlass von Nutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen des Vereins,
 - d) Zulassung und Auflösung von Abteilungen, Genehmigung von Abteilungsordnungen,
 - e) Berufung von Mitgliedern des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden,
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - g) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beitragsleistungen,
 - i) Ausspruch von Vereinsstrafen gegen Mitglieder,
 - j) Entscheidung über den Beitritt des Vereins zu bzw. den Austritt des Vereins aus Verbänden und Organisationen.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Näheres zur Durchführung der Wahl regelt die Geschäftsordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Vorstand die vakante Vorstandsposition mit einem geeigneten Vereinsmitglied kommissarisch für die Zeit, bis die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt hat.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, zusammen. Er ist im Falle ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, anwesend sind, und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vorstands gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Für die Einberufung genügt eine Frist von zwei Wochen. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf schriftlichem Weg abstimmen. Die Beratungen des Vorstands sind vertraulich. Mitglieder des Ehrenrates können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder der Vereinsorgane, die gegen die Satzung verstoßen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihres Amtes entheben. Vor Ausspruch einer solchen Maßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm steht außerdem gegen seine Amtsenthebung die Möglichkeit des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist schriftlich und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu deren Entscheidung ruht die Amtsinhaberschaft.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei stellvertretenden Vizepräsidenten. Der Präsident allein oder die beiden Vizepräsidenten gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt, maßgebend ist dabei die Eintragung des neu gewählten Präsidiums in das Vereinsregister beim Amtsgericht.
Für die Wahl und das Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds gelten die Regelungen zum Vorstand entsprechend.
- (3) Die beiden Vizepräsidenten fungieren als Sportlicher Leiter und als Schatzmeister. Der Sportliche Leiter regelt die sportliche Tätigkeit des Vereins. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen nach den Richtlinien der Finanzordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands.
- (4) Das Präsidium leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Entwicklung und Leitung des Vereins und die Erarbeitung entsprechender Weisungen an Geschäftsführung, Vereinsausschüsse und Abteilungsleitungen,
 - b) Anstellung von haupt- und nebenberuflichem Personal,
 - c) Bestätigung der auf den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter,
 - d) Berufung von Mitgliedern in die Vereinsausschüsse und den Ehrenrat, ausgenommen die Ausschussvorsitzenden.
- (5) Zur Bewältigung besonderer Aufgabengebiete kann das Präsidium die zeitlich befristete oder ständige Einrichtung von Arbeitskreisen oder Kommissionen beschließen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.
- (6) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten zur Erledigung von Aufgaben für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten in Auftrag zu geben.
- (7) Das Präsidium ist befugt, an Stelle der Mitgliederversammlung oder des Vorstands dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon ist den zuständigen Organen in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung zur Unterrichtung einzuberufen.
- (8) Das Präsidium tritt nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat, zusammen. Für die Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung gelten die Regelungen zum Vorstand entsprechend. Der Geschäftsführer, sofern ein solcher bestellt ist, nimmt an Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

- (9) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Vereinsausschüsse sowie der Organe der Abteilungen beratend teilnehmen.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Das Präsidium und der Vorstand können sich zur Bewältigung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Das Präsidium bestimmt die Struktur und die Arbeitsweise der Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet, der für die Durchführung der Arbeiten unter Beachtung der Satzung und Ordnungen verantwortlich ist. Er untersteht weisungsmäßig dem Präsidium und ist diesem gegenüber für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Geschäftsführer übt keine Wahlfunktion aus, sondern wird vom Präsidium berufen. Er ist kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 16 Vereinsausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben werden Fachausschüsse gebildet:
 - a) Jugendausschuss,
 - b) Marketingausschuss,
 - c) Technikausschuss.
- (2) Der Jugendausschuss koordiniert die Jugendarbeit des Vereins in allen Belangen des Sports und der Freizeitgestaltung auf der Grundlage von § 20 der Satzung sowie der Jugendordnung.
- (3) Der Marketingausschuss ist zuständig:
 - a) für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Redaktion der Vereinsmedien,
 - b) für die Planung und Durchführung von Werbemaßnahmen zur Unterstützung der Vereinszwecke,
 - c) für die Gewinnung und Betreuung von Sponsoren.
- (4) Der Technikausschuss plant und koordiniert die Durchführung aller Maßnahmen, die für den Betrieb, die Instandhaltung und die bauliche Erweiterung der Sportanlagen sowie der sonstigen Einrichtungen und Anlagen des Vereins erforderlich sind.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die weiteren Mitglieder werden von den Ausschussvorsitzenden vorgeschlagen und vom Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind für die Arbeit der Ausschüsse unter Beachtung der Satzung und Ordnungen verantwortlich. Sie unterstehen weisungsmäßig dem Präsidium und sind für die Tätigkeit des Ausschusses rechenschaftspflichtig.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus einem Vorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des Vereins, sofern diese nicht einem anderen Vereinsorgan angehören, zusammen. Der Vorsitzende des Ehrenrats wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sollten auf diese Weise weniger als fünf Mitglieder für den Ehrenrat zur Verfügung stehen, so schlägt der Vorsitzende weitere Mitglieder für die Mitarbeit im Ehrenrat vor, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, mindestens 25 Jahre alt sind und nicht einem anderen Vereinsorgan angehören. Diese werden Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (2) Der Ehrenrat hat die Aufgaben:
 - a) über Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern zu beraten,
 - b) über Streitfragen bei der Auslegung oder Anwendung der Satzung und der Vereinsordnungen zu entscheiden,
 - c) über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) als Berufungsinstanz über Widersprüche gegen die Verhängung von Vereinsstrafen zu entscheiden.
- (3) Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind in Fällen von Absatz (2a) bis (2c) alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, im Fall von Absatz (2d) das betroffene Mitglied.
- (4) Der Ehrenrat hat Anträge innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu behandeln. Antragsteller und Betroffene sind zu hören, Zeugen können gehört werden.
- (5) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig und unanfechtbar.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:
 - a) die Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des Vereins mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu prüfen,
 - b) eventuelle Beanstandungen unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen,
 - c) die Prüfungsergebnisse schriftlich auszuwerten und dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - d) die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr zu beantragen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Vereinsorgans sein.

Untergliederungen

§ 19 Abteilungen

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Der Turn- und Sportbetrieb des Vereins wird sportartbezogen in Sportabteilungen durchgeführt. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine unbestimmte Anzahl von Abteilungen, die nach Bedarf vom Vorstand eingerichtet und aufgelöst werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus. Die Mitgliedschaft ist mehreren Abteilungen ist möglich.
- (3) Die Abteilungen verwalten sich in sportlicher Hinsicht im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen selbst, sind rechtlich jedoch unselbständig und können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (4) Die Abteilungen verwalten die vom Verein zugewiesenen finanziellen Mittel im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen selbst, sind jedoch gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung abrechnungspflichtig. Jeglicher Zahlungsverkehr von und nach außen kann nur im Namen des Gesamtvereins erfolgen.
- (5) Die Abteilungen können sich zur Regulierung ihrer internen Angelegenheiten eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstands.
- (6) Die Leitung der Abteilung hat aus mindestens drei Personen zu bestehen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf einer Abteilungsversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter werden vom Präsidium durch Beschluss bestätigt. Lehnt das Präsidium die Bestätigung eines Abteilungsleiters ab, so müssen die Mitglieder der Abteilung erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird dieser abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, so bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter ab, so muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

Die Abteilungsleiter und sind kraft Amtes Mitglied des Vorstands. Sie unterstehen weisungsmäßig dem Präsidium und sind für die Tätigkeit der Abteilung rechenschaftspflichtig.

- (7) Jede Abteilung hat jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins eine Abteilungsversammlung abzuhalten, um über abteilungsinterne Angelegenheiten abzustimmen. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und der Sitzungen der Abteilungsleitungen ist Protokoll zu führen, das dem Präsidium unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.
- (8) Der gemeinschaftliche Austritt aller Mitglieder einer Abteilung aus dem Verein führt nicht automatisch zur Auflösung der Abteilung. Insbesondere verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Wenn die Bestimmungen einzelner Sportfachverbände auch die Teilnahme über 17-jähriger an Wettkämpfen in Junioren-Altersklassen zulassen, so zählen die betroffenen Mitglieder auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres für die Zeit des Verbleibs in diesen Altersklassen weiter zur Vereinsjugend.

- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Vereinsordnungen selbständig. Als verwaltendes Organ dient der Jugendausschuss. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands und für die Tätigkeit des Ausschusses rechenschaftspflichtig.

Sonstige Bestimmungen

§ 21 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung, die Vereinsordnungen und die Entscheidungen, die durch die Vereinsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (2) Der Verein erlässt zu diesem Zweck nachstehende Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Finanzordnung,
 - e) Ehrenordnung.Weitere Ordnungen können nach Bedarf erlassen werden.
- (3) Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Regelungen der Ordnungen dürfen dem Inhalt der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 22 Vereinsstrafen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die satzungsgemäßen Mitgliederpflichten oder gegen Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Vereinsstrafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) befristete Wettkampfsperre,
 - d) befristetes Verbot der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins einschließlich Zutrittsverbot,
 - e) Geldstrafe bis zu 1.000,- €,
 - f) Amtsenthebung für Mitglieder der Vereinsorgane,
 - g) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die einzelnen Strafarten dürfen auch nebeneinander verhängt werden.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

- (5) Verwarnung, Verweis und Wettkampfsperre können nach Anhörung des Betroffenen auch von den Abteilungsleitern ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber zu informieren.
- (6) Einnahmen aus Geldstrafen sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Gegen minderjährige Mitglieder dürfen keine Geldstrafen ausgesprochen werden.
- (7) Die Verhängung einer Strafe ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen alle Strafarten, ausgenommen Verwarnung und Verweis, kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 23 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.
- (2) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein für aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten resultierende Schäden am Vereinseigentum sowie für Ersatzansprüche Dritter, die für Schäden aus solchem Verhalten an den Verein herangetragen werden.

§ 24 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt für die Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke erforderliche Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder.
- (2) Sonstige Daten von Mitgliedern sowie Daten von Nichtmitgliedern können erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat.
- (3) Für Zwecke der Bestandserhebung und für die Erteilung von Start- und Spielrechten übermittelt der Verein personenbezogene Mitgliederdaten wie Name und Geburtsdatum, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, z. B. Vorstandsmitgliedern, auch die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein, an den Landessport Sachsen und die zuständigen Sportfachverbände.
- (4) Im Rahmen der Teilnahme der Mitglieder an sportlichen Wettbewerben werden persönliche Wettkampfleistungen an die zuständigen Verbände gemeldet. Der Verein macht Ergebnisse und besondere Ereignisse des Vereinslebens in den vereinseigenen Medien (schriftliche Aushänge auf der Sportanlage, Vereinszeitschrift, Internetpräsenz) bekannt und kann die öffentlichen Medien gleichermaßen informieren. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung widerrufen.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Satzung

- (5) Die Daten werden in einem vereinseigenen automatisierten System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten Einsicht in die benötigten Mitgliederdaten.
- (6) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (7) Der Verein kann personenbezogene Daten der Mitglieder einmalig oder regelmäßig an Vertragspartner des Vereins für Marketingzwecke weitergeben, wenn die betroffenen Mitglieder dieser Form der Nutzung und Übermittlung zugestimmt haben. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Ladungsfrist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt sowie den Verbänden und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist, anzuzeigen.
- (5) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vermögen ist der Stadt Leipzig mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins entspricht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.04.2010 neu gefasst und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 18.11.1997 außer Kraft gesetzt.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Beitragsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des § 21 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung der Beitragsangelegenheiten der Mitglieder die nachfolgende Beitragsordnung.
- (2) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist gemäß § 9 der Satzung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen in finanzieller Form sowie gegebenenfalls zur Entrichtung bzw. Erfüllung beschlossener Umlagen und Arbeitsauflagen verpflichtet.
- (2) Bei Minderjährigen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 3 Beitragsfestsetzung

- (1) Der monatlich in finanzieller Form zu entrichtende Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem allgemeinen Vereinsbeitrag und einem abteilungsgebundenen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich dabei nach der Mitgliedschaftsform und dem sozialen Status des Mitglieds gemäß Anlage.
- (2) Die Festsetzung der Beitragssätze erfolgt:
 - a) für den Vereinsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) für den Abteilungsbeitrag durch Beschluss der Abteilungsversammlung nach Zustimmung durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.

§ 4 Stundung. Ermäßigung. Befreiung

Mitgliedern, denen es wegen unverschuldeter finanzieller Notlage nicht möglich ist, Mitgliedsbeiträge in voller Höhe zu leisten, kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds unter Beifügung entsprechender Nachweise die Beitragsleistungen durch Beschluss befristet stunden oder teilweise oder ganz erlassen, jedoch nicht rückwirkend.

§ 5 Zahlungsweise. Fälligkeit

- (1) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge kann mittels Barzahlung, Banküberweisung nach Rechnungslegung oder Banküberweisung mittels Dauerauftrag erfolgen und ist viertel-, halb- oder ganzjährlich vorzunehmen. Die Entscheidung zur Zahlungsweise obliegt dem Mitglied. Rechnungslegung erfolgt mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Beitragsordnung

- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind fällig:
- a) bei vierteljährlicher Zahlungsweise: am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und am 31. Dezember eines Jahres, jeweils für das Folgequartal,
 - b) bei halbjährlicher Zahlungsweise: am 15. Januar und am 15. Juli eines Jahres, jeweils für das laufende Halbjahr;
 - c) bei ganzjähriger Zahlungsweise: am 15. April des laufenden Jahres.
- Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden ausstehende Beiträge sofort fällig.

§ 6 Mahnverfahren

- (1) Bei Säumigkeit in der Beitragsleistung leitet der Vorstand ein Mahnverfahren ein. Die Mahnungen müssen in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) In den Mahnungen ist jeweils eine Frist zur Nachentrichtung der offenen Beitragsleistungen zu setzen und das Mitglied auf die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung hinzuweisen. Lässt das Mitglied auch den in der zweiten Mahnung festgelegten Fälligkeitstermin ohne Reaktion verstreichen, so kann der Vorstand die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und damit die Beendigung der Mitgliedschaft für das betreffende Mitglied beschließen.
- (3) Im Rahmen des Mahnverfahrens anfallende Kosten werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- (4) Nach Streichung von der Mitgliederliste bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen. Der Verein behält sich vor, diese gegebenenfalls im gerichtlichen Mahnverfahren einzuklagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2010 mit Wirkung vom 01.07.2010 in Kraft.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Beitragsordnung

Anlage: Beitragssätze und Gebühren

I. Allgemeiner Vereinsmitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied wird nach seiner Mitgliedschaftsform und seinem sozialem Status einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

	<u>Monats-</u> <u>beitrag</u>	<u>Jahres-</u> <u>beitrag</u>
Aktive Mitglieder		
• Kampf- und Schiedsrichter	0,00 €	0,00 €
• Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	6,00 €	72,00 €
• Schüler, Auszubildende, Studenten ¹⁾	6,00 €	72,00 €
• Grundwehr- und Zivildienstleistende ¹⁾	6,00 €	72,00 €
• Inhaber Leipzig-Pass ¹⁾	6,00 €	72,00 €
• Senioren ab dem 60. Lebensjahr	9,00 €	108,00 €
• Erwachsene Mitglieder (19 bis 59 Jahre)	12,00 €	144,00 €
• <u>Familienbeitrag</u>		
a) 2 Erwachsene ohne Kind	18,00 €	216,00 €
b) 2 Erwachsene mit 1 Kind ²⁾	21,00 €	252,00 €
c) 2 Erwachsene mit 2 oder mehr Kindern ²⁾	24,00 €	288,00 €
d) 1 Erwachsener mit 1 Kind ²⁾	15,00 €	180,00 €
e) 1 Erwachsener mit 2 oder mehr Kindern ²⁾	18,00 €	216,00 €
f) 2 Geschwisterkinder ²⁾ ohne Eltern(teil)	9,00 €	108,00 €
g) 3 oder mehr Geschwisterkinder ²⁾ ohne Eltern(teil)	12,00 €	144,00 €
Passive Mitglieder	6,00 €	72,00 €
Ehrenmitglieder	Keine Beitragspflicht	

¹⁾Antrag mit Nachweis erforderlich.

²⁾Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre, einschließlich Schüler, Auszubildende, Studenten; Antrag mit Nachweis erforderlich.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Beitragsordnung

II. Zusätzliche Mitgliedsbeiträge der Sportabteilungen

Abteilung Fußball	<u>Monats-</u> <u>beitrag</u>	<u>Jahres-</u> <u>beitrag</u>
• Fußball	0,00 €	0,00 €
• Kegeln	0,00 €	0,00 €
• Radsport	0,00 €	0,00 €
• Volleyball	0,00 €	0,00 €

III. Gebühren

Vorgang	<u>Kosten</u>
• Bearbeitung Aufnahmeantrag	5,00 €
• Bearbeitung Antrag auf Spiel-/Startrecht für die Teilnahme an Wettkämpfen	bis 15,00 €
• Rechnungslegung	2,50 €
• 1. Mahnung	5,00 €
• 2. Mahnung	7,50 €

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des § 21 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung seiner Finanzangelegenheiten die nachfolgende Finanzordnung.
- (2) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Haushaltsplan

- (1) Der Verein erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufzustellen und zu bewirtschaften. Alle Positionen müssen gegenseitig deckungsfähig sein. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind oberste Grundsätze.
- (3) Für die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans ist der Schatzmeister des Vereins zusammen mit den Mitgliedern des Vorstands verantwortlich. Der Schatzmeister hat in den Sitzungen des Präsidiums eine zeitnahe Übersicht zur Abwicklung des Haushaltsplans vorzulegen.
- (4) Überschreitungen von einzelnen Titeln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Der Schatzmeister des Vereins hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss muss eine Überschussermittlung in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Vermögensübersicht enthalten.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch die Kassenprüfer zu prüfen und zusammen mit deren Prüfungsbericht dem Vorstand vorzulegen.
- (4) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Verpflichtungsberechtigung

- (1) Der Vorstand des Vereins ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Ohne vorherigen Beschluss durch die Organe sind im Einzelfall zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins nur jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam bevollmächtigt, unabhängig von der Höhe der Verpflichtung. Bei Verpflichtungen über € 1000,- ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich. Ein alleiniger Verpflichtungseingang ist nur zulässig bei Verpflichtungen, deren unverzüglicher Eingang für eine Schadensabwendung vom Verein unabdinglich ist.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Finanzordnung

- (3) Über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet das Präsidium.

§ 5 Anweisungsberechtigung und Kontenvollmacht

- (1) Zur Anweisung von Zahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind berechtigt:
 - a) der Präsident,
 - b) der Schatzmeister,
 - c) der Geschäftsführer.
- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist, kann nicht auch anweisen.
- (3) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins ist der anweisungsberechtigte Personenkreis.

§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen und sonstigen Leistungsanforderungen an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2010 in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des § 21 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung seiner Geschäftsangelegenheiten die nachfolgende Geschäftsordnung.
- (2) Die Festlegungen gelten für die satzungsgemäß installierten Organe des Vereins. Sofern für einzelne Organe keine ausdrücklichen Festlegungen getroffen sind, gelten die Festlegungen für alle Organe gleichermaßen.
- (3) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geschäftsausführung der Organe

- (1) Die Organe regeln die ihnen satzungsgemäß obliegenden Geschäfte in regelmäßigen Versammlungen der Organmitglieder.
- (2) Bei Bedarf können außerordentliche Versammlungen einberufen werden.

§ 3 Einberufungsverfahren

- (1) Die Versammlungen der Organe werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, aller übrigen Versammlungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. In Fällen besonderer Dringlichkeit können Sitzungen der Organe mit Ausnahme der Mitgliederversammlung auch ohne Ladungsfrist einberufen werden.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ausgenommen ist eine zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, anwesend sind.
- (3) Das Präsidium und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Geschäftsordnung

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen der Vereinsorgane sind nicht öffentlich.
- (2) Die einberufenden Organe können zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte Gäste laden. Über die Zulassung von nicht geladenen Gästen entscheidet nach entsprechendem Antrag das jeweilige Organ mit einfacher Mehrheit.
- (3) Das Präsidium kann an den Beratungen der Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Mitglieder des Ehrenrats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Präsidium beauftragten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Beratungen des Präsidiums, des Vorstands, der Vereinsausschüsse und des Ehrenrates werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung dieser Aufgabe gehindert ist, übernimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Versammlungsleitung.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Insbesondere sind dies Wortentzug, Ausschluss von Einzelmitgliedern, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung.

§ 7 Anträge

- (1) In den Versammlungen wird nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden. Anträge an die übrigen Organe können nur von den jeweiligen Organmitgliedern eingebracht werden.
- (2) Anträge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium, bei allen anderen Beratungen eine Woche vor der Versammlung beim einberufenden Organ schriftlich einzureichen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen können bis zur Beschlussfassung eingereicht werden.
- (3) Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn die in der Versammlung anwesenden Organmitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (4) Vor der Abstimmung ist jeder Antrag durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) In den Versammlungen sind nur die anwesenden Organmitglieder stimmberechtigt. In der Mitgliederversammlung ist die Vollendung des 16. Lebens-

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Geschäftsordnung

jahres Voraussetzung für das Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Prüfung der Stimmberechtigung obliegt dem Versammlungsleiter.

- (2) Jedes Organmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied in einem Organ mehrere Funktionen wahr, so verfügt auch dieses Mitglied nur über eine Stimme.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Über andere Abstimmungsarten entscheidet das jeweilige Organ auf entsprechenden Antrag mit einfacher Mehrheit.
- (4) Alle Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 9 Aufgabenübertragung

- (1) Die Organe können auf entsprechenden Beschluss Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Die jeweiligen Organe werden durch die Aufgabenübertragung nicht aus ihrer Verantwortung entlassen, insbesondere obliegt ihnen die Kontroll- und Überwachungspflicht.
- (2) Als besondere Form der Aufgabenübertragung kann das Präsidium die zeitlich befristete oder ständige Einrichtung von Arbeitskreisen oder Kommissionen beschließen. Es entscheidet über die Aufgaben dieser Gremien und deren Zusammensetzung einschließlich der Berufung und Abberufung der einzelnen Mitglieder.
- (3) Als weitere besondere Form der Aufgabenübertragung kann der Vorstand die Einrichtung einer Geschäftsstelle beschließen. Die Berufung der Mitarbeiter, insbesondere des Geschäftsführers, obliegt dem Präsidium. Die Tätigkeit der Mitarbeiter der Geschäftsstelle ist durch Funktionspläne zu regeln, die deren Aufgabenbereiche und Vertretungsmacht genau festlegen. Bei hauptamtlicher Anstellung sind die Funktionspläne Bestandteil des Anstellungsvertrags.

§ 10 Niederschrift

- (1) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom jeweiligen Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Das Protokoll ist schriftlich abzufassen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Organmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung zuzuleiten.
- (3) Das Protokoll ist zu Beginn der jeweils folgenden Versammlung des Organs durch Beschluss zu bestätigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung gilt abweichend von dieser Bestimmung als bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben worden ist.

Wahlbestimmungen

§ 11 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Durchführung der Wahlen zu den satzungsgemäß zu besetzenden Ämtern in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Wahlberechtigung der Mitglieder und den Zeitpunkt von Wahlen regelt die Satzung.

§ 12 Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter darf weder Inhaber noch Kandidat für eines der zu besetzenden Ämter sein. Ihm obliegen während des Wahlvorgangs die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters.
- (2) Der Wahlleiter kann sich zur Stimmenauszählung und Protokollierung Wahlhelfern bedienen.

§ 13 Kandidatur

- (1) Für die Wahl in die Organe des Vereins können alle Mitglieder kandidieren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wahlvorschläge müssen bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin eingereicht werden. Die Einreichung muss schriftlich beim amtierenden Präsidium erfolgen.

§ 14 Wahldurchführung

- (1) Der Wahlleiter nimmt die eingegangenen Wahlvorschläge vom Vorstand entgegen und gibt sie der Mitgliederversammlung bekannt.
- (2) Den Kandidaten ist Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung zu geben.
- (3) Die Wahlen sind offen durchzuführen. Auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung können die Wahlen geheim vorgenommen werden. Stellt sich für ein zu besetzendes Amt mehr als ein Bewerber zur Wahl, so findet die Wahl geheim statt.
- (4) Für jedes zu besetzende Amt ist eine separate Wahl durchzuführen. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung. Es ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) auf sich vereinigt. Kann keiner der Kandidaten diese Mehrheit auf sich vereinigen, sind nacheinander mehrere Wahldurchgänge durchzuführen, bis einer der Kandidaten diese Mehrheit auf sich vereinigt, wobei jeweils der Kandidat mit den wenigsten Stimmen des vorangegangenen Durchgangs von der Wahl ausscheidet.

Steht nur ein Kandidat für das zu besetzende Amt zur Verfügung, wird die Wahl als Abstimmung für oder gegen diesen Wahlvorschlag durchgeführt.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Geschäftsordnung

- (5) Sind mehrere Ämter zu besetzen und steht für jedes Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung als Blockwahl durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Wahl als Abstimmung für oder gegen den gemeinsamen Wahlvorschlag durchgeführt.

§ 15 Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl in ein Amt erfordert neben der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung, dass der Gewählte die Wahl ausdrücklich annimmt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.

Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2010 in Kraft.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Jugendordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage des § 21 der Satzung erlässt der Verein zur Regelung der besonderen Angelegenheiten der Vereinsjugend die nachfolgende Jugendordnung. Sie bildet die Grundlage der Jugendarbeit des Vereins unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Jugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (2) Die Jugendabteilung wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins, den Jugendleitern der Abteilungen und dem Jugendwart des Vereins (Vorsitzender des Jugendausschusses) gebildet. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst.
- (3) Sofern die Ordnung zu einzelnen Punkten keine Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzung und anderen Ordnungen des Vereins und soweit zuständig die Jugendordnungen der Sportbünde und der zuständigen Sportfachverbände.

§ 2 Inhalte und Rahmenbedingungen der Jugendarbeit

- (1) Inhalte der Jugendarbeit sind:
 - a) Förderung des Sports als Mittel zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der Gesunderhaltung und der Lebensfreude,
 - b) Erziehung der Jugend zur konstruktiven Auseinandersetzung mit der Gesellschaft,
 - c) Pflege der Zusammenarbeit mit den Jugendabteilungen anderer Vereine, Jugendverbänden und -vereinigungen, öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen sowie der internationalen Verständigung.
- (2) Grundsätze der Jugendarbeit des Vereins sind die Vermeidung jeglicher Beeinträchtigung der schulischen und beruflichen Entwicklung und die Berücksichtigung der Belange des Elternhauses.
- (3) Jede Jugendsportgruppe muss von einer sportfachlich, pädagogisch und altersbezogen geeigneten Person geführt werden.
- (4) Die Jugendlichen sind regelmäßig auf ihre gesundheitliche Eignung für die Sportausübung, wenn möglich von einem Sportarzt, zu untersuchen. Die Erziehungsberechtigten und die Jugendleiter der Sportabteilungen tragen dafür die volle Verantwortung.

§ 3 Jugendorgane

Die Jugendorgane des Vereins sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie besteht aus allen jugendlichen Vereinsmitgliedern.

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Jugendordnung

- (2) Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Jede andere Jugendversammlung ist eine außerordentliche Jugendversammlung.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Jugendausschusses,
 - b) auf schriftlichen Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.
- (4) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
 - b) Wahl der Jugendvertreter in den Jugendausschuss,
 - c) Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Jugendausschusses.Auf einer außerordentlichen Jugendversammlung werden nur die Angelegenheiten behandelt, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (5) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form mit einer Frist von vier Wochen.
- (6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (7) In der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Mitglieder des Jugendausschusses sind der Jugendwart des Vereins, die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen und zwei jugendliche Beisitzer.
- (2) Vorsitzender des Jugendausschusses ist der von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Jugendwart, welcher gemäß der Satzung Mitglied des Vorstandes ist und dort die spezifischen Belange der Jugend vertritt.
- (3) Die Jugendleiter der Abteilungen werden von diesen im Rahmen ihrer sportlichen Selbstverwaltung eigenständig in demokratischer Verfahrensweise bestimmt.
- (4) Die jugendlichen Beisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt und müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet und dürfen zum gleichen Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben, welche er nach eigenem Ermessen unter seinen Mitgliedern aufteilt:
 - a) Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Jugendarbeit,
 - b) Betreuung und Förderung der Jugend in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht,
 - c) Organisation des Jugendsportbetriebes soweit nicht die entsprechenden Organe der Abteilungen selbst zuständig sind,
 - d) Organisation der Aus- und Weiterbildung der im Nachwuchsbereich tätigen Trainer, Übungsleiter und Betreuer,

TuS Leutzsch 1990 e.V.

Jugendordnung

- e) Verwaltung und ökonomischer Einsatz der der Jugendarbeit zufließenden Mittel.
- (6) Der Jugendausschuss koordiniert seine Arbeit in turnusmäßigen Sitzungen.
- (7) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist gegenüber dem Vereinsvorstand und der Jugendversammlung für die Arbeit des Jugendausschusses verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsjugend und deren Wahrnehmung

- (1) Jugendliche Mitglieder besitzen grundsätzlich die gleichen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten wie erwachsene Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Jugendliche Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahrs zur Ausübung des Stimm- und aktiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung berechtigt.
 - b) Jugendliche Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs kein passives Wahlrecht in die Organe des Vereins.
- (2) Die Wahrnehmung der Rechte der jugendlichen Mitglieder wird vom Gesamtverein respektiert.
- (3) Für die Erfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten und von jugendlichen Mitgliedern verursachte Schäden am Vereinseigentum haften die Erziehungsberechtigten.

§ 7 Haushalt

- (1) Die Jugendarbeit wird finanziert:
 - a) aus Mitteln des Vereins,
 - b) aus Fördermitteln der öffentlichen und privaten Hand,
 - c) aus Sponsoring-Einnahmen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) In den jährlichen Haushaltsplan des Vereins ist ein Etat für die Jugendarbeit aufzunehmen.
- (3) Die Jugendabteilung verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Verwendung muss dem satzungsgemäßen Vereinszweck entsprechen.
- (4) Zur Überprüfung der Finanzen sind von der Jugendversammlung bestätigte Kassenprüfer zu bestellen. Mindestens einmal jährlich ist ein Kassenbericht zu erstellen, der von diesen zu prüfen und der Jugendversammlung sowie dem Vereinsvorstand bekannt zu geben ist.
- (5) Der Jugendausschuss ist in Person seines Vorsitzenden gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig über die sachgemäße Verwendung der zugeflossenen Mittel.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2010 in Kraft.